Die Erbrechtsrevision per 1. Januar 2023

Ab dem 1. Januar 2023 tritt das neue Erbrecht in Kraft. Ziel des neuen Gesetzes ist es, das über 100-jährige Erbrecht zu modernisieren und auf die heutigen Lebensverhältnisse anzupassen. Der Erblasser soll auf diese Weise mehr Flexibilität bei der Planung seines Nachlasses erhalten. Doch was ändert sich konkret? Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die Neuerungen im Erbrecht geben.

1. Übergangsrecht

Das neue Recht tritt ab dem 1. Januar 2023 automatisch in Kraft. Dabei gilt das sogenannte Todestag-Prinzip, d.h. es ist dasjenige Recht anwendbar, welches im Todeszeitpunkt gilt.

***Beispiel**:*
Wenn Paul am 31. Dezember 2022 stirbt, gilt das alte Recht. Stirbt er am 1. Januar 2023, findet auf seinen Nachlass das neue Recht Anwendung.

Die bisherigen Nachlassregelungen bleiben grundsätzlich weiterhin gültig.

2. Anpassung der Pflichtteile gemäss Art. 471 ZGB (neu)

2.1. Allgemeines

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Pflichtteile.

Ein **Erbteil** ist der Anteil am Nachlassvermögen, den das Gesetz einzelnen Personen zuweist. Je nach Familienkonstellation sind die Erbteile der jeweiligen Erben grösser oder kleiner. Dementsprechend ist auch der entsprechende Pflichtteil je nach Quote des Erbteils grösser oder kleiner.

Doch was ist der **Pflichtteil**? Der Pflichtteil ist eine vom Gesetz vorgesehene Quote, die bestimmten Personen zwingend zusteht. Der Pflichtteil kann einem pflichtteilsgeschützten Erben ohne dessen Zustimmung nicht entzogen werden. Die Höhe des Pflichtteils berechnet sich im Verhältnis zum Erbteil.

Den Anteil am Nachlassvermögen, über welchen der Erblasser nach Abzug der Pflichtteile verfügen kann, bezeichnet man als **verfügbare Quote.**

Beispiel:
Nach Gesetz erhalten der Ehegatte und die Nachkommen einen Erbteil von je ½ des Nachlasses (vgl. Grafik 1). An diesen Erbteilen ändert sich mit dem neuen Recht nichts. Wenn man sowohl den Ehegatten als auch die Nachkommen auf den Pflichtteil setzt, beträgt der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten aktuell ½ des Erbteils von ½, somit ¼ und derjenige der Nachkommen ¾ des Erbteils von ½ = ⅜ (Grafik 2). Die verfügbare Quote beträgt somit ⅜ (1 – Pflichtteil des Ehegatten von ¼ – Pflichtteil der Nachkommen von ⅜ = ⅜). Nach neuem Recht beträgt der Pflichtteil der Nachkommen und des Ehegatten je ½ des Erbteils von ½ = ¼ und die verfügbare Quote macht folglich ½ des Nachlasses aus (Grafik 3).

Grafik 1
Nach Gesetz

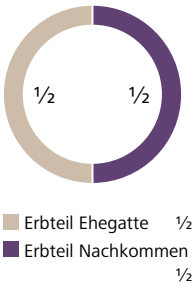

Grafik 2
Rechtslage aktuell

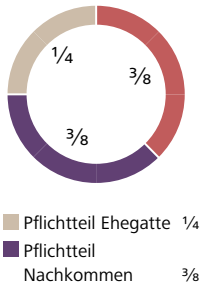

Grafik 3
Rechtslage ab 01.01.2023

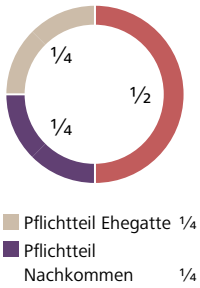

Wer gehört zu den **pflichtteilsgeschützten Personen**? Aktuell sind dies die Eltern (sofern keine Nachkommen vorhanden sind), der Ehegatte und die Nachkommen.

Ab dem 1. Januar 2023 sind lediglich noch der Ehegatte und die Nachkommen pflichtteilsgeschützt. Geschwister sind derzeit und auch zukünftig nicht pflichtteilsgeschützt. Je nach Konstellation haben sie aber von Gesetzes wegen Anspruch auf einen Erbteil.

Nachfolgend sind einige Familienkonstellationen aufgeführt, welche die einzelnen Erb- und Pflichtteile aufzeigen. Dabei wird zwischen dem verheirateten und dem nicht verheirateten Erblasser unterschieden.

Der verheiratete Erblasser

Familienkonstellation	**Rechtslage aktuell**		**Rechtslage ab 01.01.2023**	
	Erbteile	Pflichtteile und verfügbare Quote	Erbteile	Pflichtteile und verfügbare Quote
Nachkommen Ehegatte Verfügbare Quote	½ ½	½ * ¾ = ⅜ ½ * ½ = ¼ ⅜	½ ½	½ * ½ = ¼ ½ * ½ = ¼ ½
Beide Eltern Ehegatte Verfügbare Quote	¼ ¾	¼ * ½ = ⅛ ¾ * ½ = ⅜ ½	¼ ¾	0 ¾ * ½ = ⅜ ⅝
Elternteil (ohne Geschwister) Ehegatte Verfügbare Quote	¼ ¾	¼ * ½ = ⅛ ¾ * ½ = ⅜ ½	¼ ¾	0 ¾ * ½ = ⅜ ⅝
Elternteil Geschwister Ehegatte Verfügbare Quote	⅛ ⅛ ¾	⅛ * ½ = 1/16 0 ¾ * ½ = ⅜ 9/16	⅛ ⅛ ¾	0 0 ¾ * ½ = ⅜ ⅝
Geschwister Ehegatte Verfügbare Quote	¼ ¾	0 ¾ * ½ = ⅜ ⅝	¼ ¾	0 ¾ * ½ = ⅜ ⅝

Der nicht verheiratete Erblasser

Familienkonstellation	**Rechtslage aktuell**		**Rechtslage ab 01.01.2023**	
	Erbteile	Pflichtteile und verfügbare Quote	Erbteile	Pflichtteile und verfügbare Quote
Nachkommen Verfügbare Quote	1/1	1/1 * ¾ = ¾ ¼	1/1	1/1 * ½ = ½ ½
Beide Eltern Verfügbare Quote	1/1	1/1 * ½ = ½ ½	1/1	0 1/1
Elternteil (ohne Geschwister) Verfügbare Quote	1/1	1/1 * ½ = ½ ½	1/1	0 1/1
Elternteil Geschwister Verfügbare Quote	½ ½	½ * ½ = ¼ 0 ¾	½ ½	0 0 1/1
Geschwister Verfügbare Quote	1/1	0 1/1	1/1	0 1/1

Nachfolgend wird auf einzelne Familien-Konstellationen näher eingegangen:

2.2. Einzelne Familienkonstellation

2.2.1. Eltern, keine Nachkommen

Aktuell sind die Eltern pflichtteilsgeschützt. Dieser Pflichtteil fällt nun ab dem 1. Januar 2023 komplett dahin.

a) Verheiratet, Eltern, keine Nachkommen

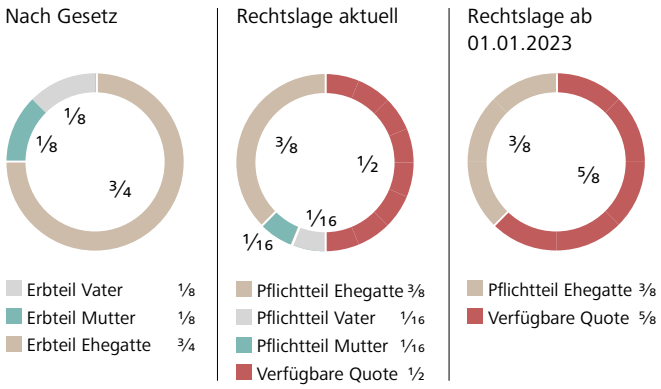

Bei **verheirateten Paaren** ohne Nachkommen erhält der Ehegatte einen Erbteil von ¾ des Nachlasses und die Eltern einen solchen von ¼. Es besteht ein Pflichtteil der Eltern, der total ⅛ des Nachlasses beträgt. Der Pflichtteil der Eltern fällt zukünftig weg. Damit wird die verfügbare Quote grösser. Zukünftig kann somit dem überlebenden Ehegatten der gesamte Nachlass vererbt werden.

b) Nicht verheiratet/im Konkubinat, Eltern, keine Nachkommen

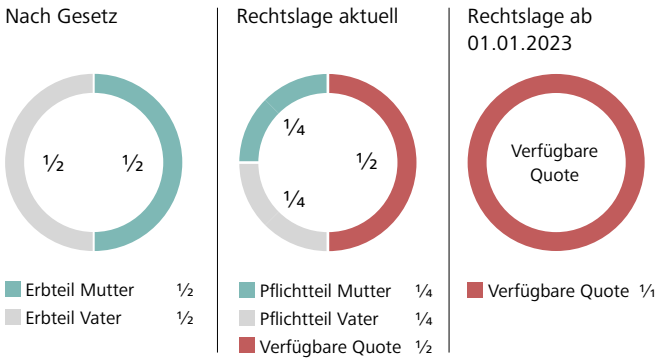

Bei **nicht verheirateten** Paaren, welche keine Nachkommen haben, erbt jeder Elternteil die Hälfte des Nachlasses. Der Pflichtteil der Eltern ist in diesem Fall aktuell sehr gross. Er beträgt je Elternteil ½ von ½ = je ¼ des Nachlassvermögens. Die verfügbare Quote beträgt demnach ½. Nach neuem Recht fällt dieser Pflichtteil weg und dem Konkubinatspartner kann ab dem 1. Januar 2023 der gesamte Nachlass vererbt werden.

2.2.2. Nachkommen

Des Weiteren wird der Pflichtteil der Nachkommen kleiner. Bisher beträgt dieser ¾ des gesetzlichen Erbteils. Nach der Revision wird der Pflichtteil der Nachkommen nur noch ½ des Erbteils betragen. Je nach Familienkonstellation ergibt dies die folgenden Quoten:

a) Verheiratet, Nachkommen

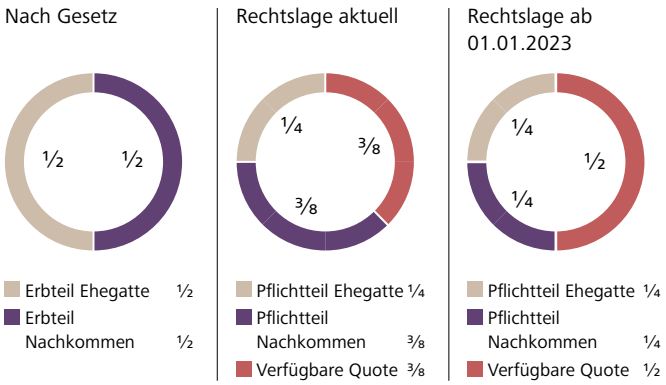

Bei einem verheirateten Paar mit Nachkommen erhalten der Ehegatte als auch die Nachkommen je einen Erbteil von ½ des Nachlasses. Nach geltendem Recht beträgt der Pflichtteil der Nachkommen ¾ des Erbteils von ½ = ⅜. Nach der Revision wird der Pflichtteil der Nachkommen nur noch ½ von ½ = ¼ betragen. Neu kann somit dem überlebenden Ehegatten neben dessen Pflichtteil von ¼ die frei verfügbare Quote von ½ zugewiesen werden, somit insgesamt ¾ des Nachlasses statt den bisherigen ⅝. Damit kann der Ehegatte besser abgesichert werden.

b) Nicht verheiratet/im Konkubinat, Nachkommen

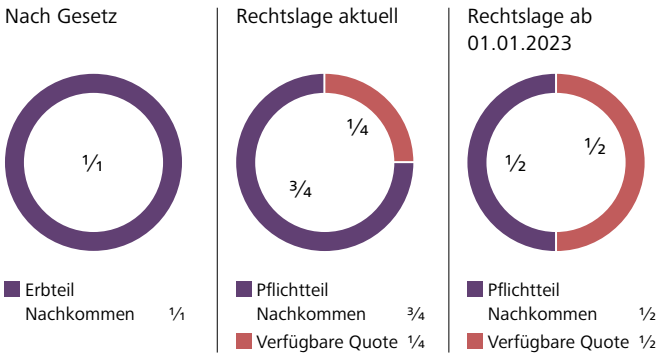

Wie verändern sich die Pflichtteile bei einem nicht verheirateten Paar mit Nachkommen? Wenn das Paar unverheiratet ist und Nachkommen hat, erben die Nachkommen den gesamten Nachlass. Die Nachkommen können auf den Pflichtteil gesetzt werden, welcher aktuell ¾ beträgt. Neu wird dieser Pflichtteil der Nachkommen nur noch ½ des Nachlassvermögens ausmachen. Bei einem unverheirateten Paar kann dem überlebenden Partner demnach eine höhere Quote des Nachlasses zugewiesen werden. Von aktuell ¼ können zukünftig ½ des Nachlasses dem Lebenspartner vererbt werden. Dieselben Quoten gelten für alleinstehende Personen mit Nachkommen.

2.2.3. Ehegatte/eingetragene Partner

Weiterhin pflichtteilsgeschützt bleibt der Ehepartner resp. der eingetragene Partner, und zwar im gleichen Umfang wie bisher, nämlich ½ des Erbteils.

Ehegatte / eingetragener Partner allein (keine Nachkommen, keine Eltern, keine Geschwister)

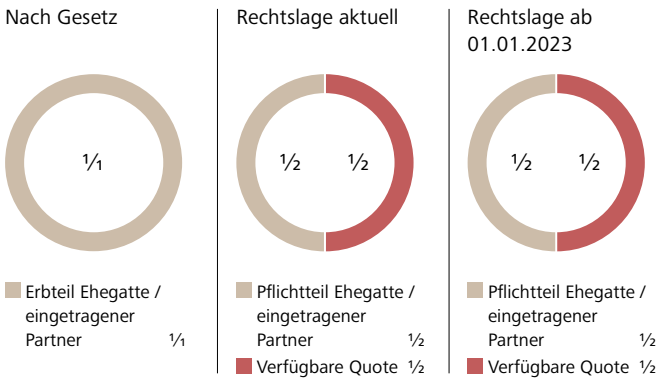

Beispiele:
Paul und Vera sind seit langer Zeit ein Paar und Paul möchte Vera möglichst gut absichern, falls er vor ihr versterben sollte. Je nach Zivilstand und Familienkonstellation, welche sie haben, hat er dabei ab dem 1. Januar 2023 die folgenden Begünstigungsmöglichkeiten:

*a) Paul und Vera sind **verheiratet** und haben zwei **Nachkommen,** Lea und Marco. Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt bei dieser Konstellation ½ des gesetzlichen Erbteils von ½, somit ¼. D.h. Paul kann ¾ seines Nachlassvermögens Vera zuweisen und sie so maximal begünstigen.*

*b) Paul und Vera sind **verheiratet** und haben **keine Nachkommen.** Zukünftig muss Paul keine Pflichtteile der Eltern mehr beachten und kann Vera seinen gesamten Nachlass vererben.*

*c) Paul und Vera sind **nicht verheiratet** und haben **Nachkommen.** Bei der vorliegenden Konstellation beträgt der Pflichtteil der Nachkommen aktuell ¾ des gesetzlichen Erbteils von 1/1, somit ¾. Ab dem 1. Januar 2023 wird der Pflichtteil ½ des gesetzlichen Erbteils von 1/1, somit ½ betragen. Somit kann Paul seine Lebenspartnerin zukünftig über die Hälfte des Nachlasses begünstigen.*

*d) Paul und Vera sind **nicht verheiratet** und haben keine **Nachkommen.** Da die Pflichtteile der Eltern wegfallen, kann Paul Vera seinen gesamten Nachlass vererben.*

*e) Paul ist **alleinstehend** und hat drei **Nachkommen**, Lea, Marco und Nicole. Er setzt Lea und Nicole auf den Pflichtteil. Den restlichen Nachlass weist er Marco zu. Aktuell könnte Marco maximal ½ des Nachlasses zugewiesen werden, zukünftig aber kann er bezüglich ⅔ des Nachlasses begünstigt werden. Damit kann Marco gegenüber seinen Geschwistern bessergestellt werden.*

Mit den neuen Pflichtteilsquoten wird die Gestaltungsfreiheit des Erblassers grösser. Insbesondere können sich so auch Konkubinatspartner und Paare ohne Nachkommen besser gegenseitig absichern.

3. Anpassung Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB (neu)

Ein beliebtes Instrument, um den Ehegatten möglichst gut abzusichern, besteht darin, ihm gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung über deren Teil des Nachlasses zukommen zu lassen und die frei verfügbare Quote als Eigentum zuzuweisen.

Die neben der Nutzniessung bestehende verfügbare Quote beträgt bisher ¼, nach neuem Recht ½ des Nachlasses. Dies ermöglicht zukünftig eine noch bessere Absicherung des überlebenden Ehegatten.

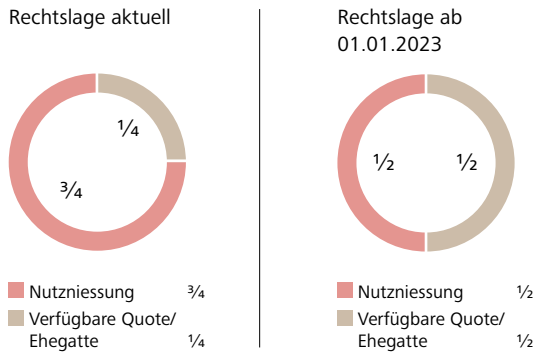

4. Scheidung

Rechtslage aktuell:
Wenn man sich scheiden lassen will, bleibt der Ehegatte auch während eines laufenden Scheidungsverfahrens pflichtteilsgeschützt. Bis zur rechtskräftigen Scheidung kann der Pflichtteil nicht ausgeschlossen werden. Strittige Scheidungen können jahrelang andauern und der Pflichtteil kann in diesem Zeitraum nicht letztwillig ausgeschlossen werden.

Rechtslage ab dem 1. Januar 2023:
Mit dem neuen Recht fällt mit der Einleitung der Scheidung der Pflichtteilsschutz von Gesetzes wegen dahin. Es gilt aber weiterhin, dass der Ehegatte den gesetzlichen Erbteil bis zur rechtskräftigen Scheidung behält. Wenn man den Ehegatten als Erben ausschliessen will, hat man unter dem neuen Recht die Möglichkeit dazu. Man muss aber aktiv werden und ein Testament oder eine sonstige Nachlassregelung erstellen. Ein Ausschluss des Ehegatten als Erben kann vor allem in sehr strittigen Scheidungsverfahren eine Erleichterung darstellen.

Beispiel:
Paul und Vera sind verheiratet und haben zwei Nachkommen. Sie möchten sich scheiden lassen. Vera hat die Scheidung eingeleitet und Paul verstirbt noch im Verlauf des Scheidungsverfahrens. Je nachdem, ob Paul für den Scheidungsfall vorgesorgt hat, treten die nachgehenden Rechtsfolgen ein:

*a) Paul hat für die Zeit während des Scheidungsverfahrens **nichts geregelt:***
Aktuell und auch zukünftig erhält Vera nun weiterhin ihren gesetzlichen Erbteil von ½.

*b) Paul hat Vera für die Zeit während des Scheidungsverfahrens mittels **Testament** als Erbin ausgeschlossen:*
Aktuell hat Vera Anspruch auf ihren Pflichtteil von ¼ und könnte diesen mittels Klage herausverlangen. Ab dem 1. Januar 2023 kann sie diesen Pflichtteil nicht mehr herausverlangen und sie hat auch keinen sonstigen Erbanspruch mehr.

5. Säule 3a im Erbrecht

Die Rechtslage in Bezug auf die Hinzurechnung von Leistungen und Guthaben aus Vorsorgeeinrichtungen innerhalb der Säule 3a zum Nachlassvermögen war bisher umstritten. Diese Unklarheit wird mit dem neuen Recht beseitigt.

Versicherungssparen/Banksparen:
Neu gelten sowohl bezüglich Versicherungs- als auch Banksparen die gleichen Regeln: Das Vorsorgeguthaben wird nicht zum Nachlassvermögen hinzugerechnet. Die Begünstigten haben einen eigenen Anspruch auf die ihnen daraus zugewiesene Leistung (Art. 82 Abs. 4 BVG [neu]). Die Versicherungseinrichtung oder die Bankstiftung zahlt diese den Begünstigten aus.

Allerdings werden die Vermögenswerte bei der Berechnung von allfälligen Pflichtteilsverletzungen hinzugerechnet. Bei einer gemischten Lebensversicherung wird wiederum der Rückkaufswert hinzugerechnet, bezüglich einem Guthaben bei einer Bankstiftung der volle Wert.

Beispiel:
Paul verstirbt und hinterlässt seine Konkubinatspartnerin Vera, mit der er seit 10 Jahren zusammenlebt, und seine beiden Söhne aus einer früheren Beziehung, Gian und Simon. In seinem Testament hat er seine Söhne auf den Pflichtteil gesetzt und Vera als Erbin über den restlichen Nachlass eingesetzt. Demnach erhalten Gian und Simon gemäss neuem Recht ihren Pflichtteil von ½ ihres gesetzlichen Erbteils von 1/1, demnach ½.

Der Nachlass von Paul beträgt CHF 80'000.00. Daneben hat er ein Vorsorgeguthaben von CHF 200'000.00 der Säule 3a bei der Raiffeisenbank. Als Begünstigte hat er seine Partnerin Vera eingesetzt.

Vera kann nun direkt das Kapital von CHF 200'000.00 bei der Bankstiftung einfordern. Wenn nun aber Gian und Simon eine Pflichtteilsverletzung geltend machen, ist dieses Kapital zum sonstigen Nachlassvermögen hinzuzurechnen und so zu klären, ob der Pflichtteil der Söhne verletzt ist. Für die Berechnung der Pflichtteile ist folglich der Betrag von CHF 280'000.00 relevant. Die Söhne haben Anspruch auf den Pflichtteil von ½ von CHF 280'000.00, demnach CHF 140'000.00. Da im Nachlass lediglich CHF 80'000.00 vorhanden sind, können sie den fehlenden Betrag von CHF 60'000.00 von Vera zurückfordern.

6. Pauschales Schenkungsverbot gemäss Art. 494 Abs. 3 ZGB (neu)

Rechtslage aktuell:
Momentan kann der Erblasser auch nach Abschluss eines Erbvertrags frei über sein Vermögen verfügen. Hat er danach Schenkungen ausgerichtet, sind diese nur unter sehr strengen Voraussetzungen anfechtbar, etwa wenn der Erblasser durch Schenkungen versuchte, die Erbvertragspartner vorsätzlich zu schädigen.

Rechtslage ab dem 1. Januar 2023:
Mit dem Inkrafttreten des neuen Erbrechts findet diesbezüglich ein Paradigmenwechsel statt. Neu sind nach Abschluss eines Erbvertrags Schenkungen grundsätzlich anfechtbar. Man kann aber im Erbvertrag einen ausdrücklichen Vorbehalt anbringen, dass Schenkungen zu Lebzeiten weiterhin möglich sein sollen. Ist ein solcher Vorbehalt im Erbvertrag vorhanden, steht es dem Erblasser wie bis anhin frei, lebzeitig Schenkungen auszurichten.

Beispiel:
Paul hat mit seiner Ehefrau Vera und seinen Nachkommen einen Erbverzichtsvertrag abgeschlossen. Darin verzichteten die Nachkommen auf ihren Pflichtteil. Ein Vorbehalt, dass zu Lebzeiten Schenkungen möglich sind, ist nicht vereinbart worden. Für den Fall, dass beide Ehegatten verstorben sind, werden die Nachkommen gemäss Vertrag verbindlich als Erben eingesetzt. Als Vera verstirbt, beschliesst Paul, seinem Patenkind CHF 50'000.00 zu schenken. Diese Schenkung wäre nach neuem Recht anfechtbar, ausser im Erbvertrag wurde diesbezüglich ein ausdrücklicher Vorbehalt formuliert, dass die Ausrichtung von Schenkungen zu Lebzeiten weiterhin möglich sein soll.

Fazit

Die Revision beinhaltet einige Änderungen. Insbesondere die tieferen Pflichtteilsquoten führen zu mehr Spielraum für den Erblasser. Damit sind die Möglichkeiten, den Ehegatten als auch den Lebenspartner zu begünstigen, vielfältiger. Auch bestehen zukünftig mehr Gestaltungsmöglichkeiten, um einen einzelnen Nachkommen gegenüber dessen Geschwister besser zu stellen.

Bezüglich Vorsorgeguthaben gelten nun einheitliche Regeln sowohl für das Versicherungs- als auch das Banksparen. Zu beachten ist, dass sorgfältig abzuklären ist, wie man sich im Falle eines Todes während eines Scheidungsverfahrens begünstigen will und ob nach Abschluss eines Erbvertrags Schenkungen noch möglich sein sollen.

Kurz-Übersicht Änderungen Erbrechtsrevision

Thema	Rechtslage aktuell	Rechtslage ab 01.01.2023
Pflichtteilsgeschützte Personen	• Eltern ½ des Erbteils • Ehegatte ½ des Erbteils • Nachkommen ¾ des Erbteils	• Eltern fällt weg • Ehegatte ½ des Erbteils (bleibt gleich) • Nachkommen ½ des Erbteils (wird kleiner)
Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB	Nutzniessungsbelasteter Teil: ¾ Verfügbare Quote (Eigentum): ¼	Nutzniessungsbelasteter Teil: ½ Verfügbare Quote (Eigentum): ½
Scheidung	Rechtshängiges Scheidungsverfahren: • Ehegatte bleibt erbberechtigt • Ehegatte bleibt pflichtteilsgeschützt bis zur rechtskräftigen Scheidung	Rechtshängiges Scheidungsverfahren: • Ausschluss Ehegatte als Erbe möglich • Wegfall Pflichtteil Ehegatte ab Einleitung des Verfahrens
Lebzeitige Zuwendungen/ Schenkungen nach Abschluss Erbvertrag	Unbeschränkt möglich, kaum anfechtbar.	Grundsätzlich anfechtbar. **Ausnahme:** Schenkungsvorbehalt in einer Nachlassregelung
Vorsorgeguthaben Säule 3a	Bank: • fällt in den Nachlass (umstritten) Versicherung: • fällt nicht in den Nachlass, aber pflichtteilsrelevant Bank/Versicherung: • Berücksichtigung bei der Berechnung der Pflichtteile	Bank/Versicherung: • fällt nicht in den Nachlass • direktes Forderungsrecht gemäss Art. 82 Abs. 4 BVG • Berücksichtigung bei der Berechnung der Pflichtteile